



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der FDP

### **Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes**

Drucksache 18/ 2758 (neu) - 2. Fassung -

Der Landtag wolle beschließen:

Der Beschlussempfehlung wird, wie folgt, geändert:

#### **In Artikel 2 Nr. 8 wird der neu einzufügende § 25, wie folgt, geändert:**

1. In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „zeitlich“ die Worte „in Interventions- und Aufenthaltsräumen“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Klinik“ die Worte „sowie einer Richterin oder eines Richters“.
3. In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Seelsorgern“ die Worte „und Rechtsanwälten“ eingefügt.

Anita Klahn  
und Fraktion

## Änderungsübersicht:

### § 25 Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videotechnik)

(1) Die Maßregelvollzugseinrichtungen können das Klinikgelände sowie das Innere der Gebäude mittels Videotechnik beobachten, soweit dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder der Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtungen erforderlich ist. Auf den Umstand der Beobachtung durch Videotechnik ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

(2) Die Beobachtung mittels Videotechnik in Interventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen ist unzulässig. Sie ist im Einzelfall zeitlich **in Interventions- und Aufenthaltsräumen** befristet erlaubt, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung durch den untergebrachten Menschen erforderlich ist. Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der ärztlichen Leitung der forensischen Klinik **sowie einer Richterin oder eines Richters**. Entfallen die Gründe, die zur Anordnung geführt haben, muss diese unverzüglich beendet werden.

(3) Bei der Beobachtung mittels Videotechnik gemäß Absatz 2 Satz 2 ist auf die Bedürfnisse des untergebrachten Menschen nach Wahrung seiner Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen, Behandlungszimmer oder der Kontakt zu Seelsorgern **und Rechtsanwälten** von der Überwachung auszunehmen.

(4) Der untergebrachte Mensch ist an der Wahl der Überwachung (Video/ Sitzwache) zu beteiligen. Die Beobachtung der Patientinnen soll durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung der Patienten durch männliche Bedienstete erfolgen.

(5) Die Aufzeichnung ist unzulässig. Daten der äußeren Sicherheitsanlagen dürfen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und zum Zwecke der Strafverfolgung bis zu vier Wochen aufgezeichnet werden.“